

sind, haben im geltenden schweizerischen Gesellschaftsrecht keine Regelung gefunden. Doch befaßt sich das Schrifttum — im Bestreben, die wirtschaftliche Realität besser zu erfassen — zunehmend mit den Formen der Unternehmensverbindung. (Vgl. etwa *Martin Zweifel*, Holdinggesellschaft und Konzern, Diss. Zürich 1973; *Niklaus C. Studer*, Die Quasifusion, Diss. Bern 1974.)

Die übersichtlich aufgebaute und sorgfältig dokumentierte Arbeit Zulaufs befaßt sich mit der *wechselseitigen Beteiligung* als einer Sonderform der Unternehmensverbindung, die eigene Probleme aufwirft. An den Anfang gestellt ist eine Darstellung der Realien, die sich leider nur auf deutsches Tatsachenmaterial abstützen kann. Es folgt die Begriffsbestimmung sowie eine Gliederung der wechselseitigen Beteiligungen nach Entstehung und Erscheinungsform. In einer knappen aber vollständigen Übersicht werden die Auffassungen in der bisherigen schweizerischen Literatur vorgestellt. Ein Überblick über das deutsche, das italienische und das französische Aktienrecht beweist die These, «daß die Regelung der wechselseitigen Beteiligung in neueren Gesellschaftsrechten einen immer größeren Platz einnimmt.»

Den Hauptteil der Arbeit bildet eine Würdigung der verschiedenen Formen wechselseitiger Beteiligung nach geltendem schweizerischem Aktienrecht. Zu Recht wendet der Autor die Regeln über das Verbot der Kapitalrückzahlung (vgl. OR 680 II) und den Erwerb eigener Aktien (vgl. OR 659) analog auch auf den Ausbau wechselseitiger Beteiligungen an: Die indirekte (über eine verbundene Unternehmung vollzogene) Beteiligung an sich selbst steht der direkten wirtschaftlich gleich und soll auch den gleichen Schranken unterliegen. Die Ausübung des Stimmrechts soll trotz wechselseitiger Beteiligung so lange offen stehen, als die Gesellschaften in ihrer Willensbildung frei und voneinander unabhängig sind. Wird dagegen eine Gesellschaft von der anderen beherrscht, so soll in analoger Anwendung von OR 659 V die beherrschte Gesellschaft in der Generalversammlung der herrschenden nicht stimmen dürfen. — Gegenseitige Bezugsrechte sollen ausgeübt werden können, sofern die Liberierung aus ungebundenem Vermögen möglich ist. Das Recht auf Dividende erfährt keine Einschränkung.

De lege ferenda geht Zulauf davon aus, daß keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Bedürfnisse zwingend die Möglichkeit wechselseitiger Beteiligungen erfordern. Er verlangt daher eine restriktive Regelung, durch welche insbesondere die Höhe der erlaubten Verflechtung zu limitieren wäre. In einer knappen Skizze legt der Autor abschließend Grundzüge einer möglichen künftigen Ordnung dar. Seine Postulate sind auf weite Strecken beherzigenswert, meines Erachtens zum Teil allerdings allzu perfektionistisch. *Prof. Peter Forstmoser, Benglen/Zürich*

**Zulauf, Dr. Joos A.: Die wechselseitige Beteiligung im schweizerischen Aktienrecht.** SG-Diss. 1974. XVII, 113 S. (Winterthur 1974, Schellenberg.) Brosch. Fr./DM 28.—.

Die besonderen Probleme von Gesellschaften, die durch Kapitalbeteiligung oder auf andere Weise miteinander verbunden